

Stadt Meßstetten

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 26. November 2020

Der Gemeinderat der Stadt Meßstetten hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) am 26. November 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 24.11.1997, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 15.12.2014, beschlossen:

Artikel I Satzungsänderungen

§ 42 wird wie folgt geändert:

§ 42 Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter (m³) **2,20 €**.

§ 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 47 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 46) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Meßstetten, 26. November 2020

gez.
Schroft, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meßstetten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.